

Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu betreuen und für die eigenen Gemeinden zu gewinnen. Dies und der erneut öffentlich ans Licht getretene Antisemitismus sind Anlaß, an die besondere Beziehung der christlichen Kirchen zum jüdischen Volk zu erinnern. Gehört es doch zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen (vgl. die Aussagen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche, § 1,2). Die Hauptversammlung des Reformierten Bundes beschloß 1990 in Siegen ‚Leitsätze in der Begegnung von Juden und Christen‘. Unter Hinweis auf die dort gefaßten Beschlüsse bittet die Hauptversammlung alle Mitglieder des Reformierten Bundes,

1. den wurzelhaften Zusammenhang von Kirche und jüdischem Volk in der Verkündigung immer wieder öffentlich zu machen;
2. die Nähe von Rechtsradikalismus und Antisemitismus in der Unterweisung und in Gesprächskreisen kritisch zu thematisieren;
3. eine gute Nachbarschaft zu den jüdischen Gemeinden in unserer Nähe und zum Volk Israel öffentlich erkennbar zu suchen;
4. allen Bestrebungen, Juden zu missionieren, eindeutig zu widersprechen, denn wir glauben: Gott hat beide, Christen wie Juden, berufen, an seiner Mission teilzunehmen, damit sie – je auf ihre Weise, aber aufeinander achtend und hörend – Licht der Völker und somit Zeichen des kommenden Reiches seien.
5. Das Moderamen beauftragt den „Ausschuß Juden und Christen – Israel und Kirche“, in der Form eines weiteren Leitsatzes die Frage der Judenmission und des Dialogs Israel und Kirche zu behandeln und an dieser Arbeit auch die Mitgliedsgemeinden und Mitglieder zu beteiligen.“

Wortlaut in: Reformierte Kirchenzeitung 11.96, 499.

E.III.53'

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE ARBEITSKREIS FÜR ZEUGNIS UNTER DEN JUDEN

Satzung (Auszug) vom 2. November 1996

Der Arbeitskreis der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche (SELK) gehört dem Evang.-Luth. Zentralverein an (→ E.III.23'). Nachdem der Zentralverein im Jahr 1997 seine Organisationsform und aus programmatischen Gründen im Jahr 2000 auch seinen Namen geändert hat (→ E.III.74'), wird zu fragen sein, wie sich diese Tatsache auf die Mitgliedsvereine und deren Programmatik auswirken wird.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Zeugnis unter den Juden e.V.“, im folgenden verkürzt „Arbeitskreis“ genannt oder „AZJ“ abgekürzt.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist beim dortigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der AZJ ist gebunden an die Grundartikel der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), wie sie in ihrer Grundordnung Artikel 1 und 2 festgelegt sind. Die Bindung an die SELK und ihr Bekenntnis darf nicht durch Beschlüsse verändert werden.

Der AZJ kann seine Aufgaben wahrnehmen in Zusammenarbeit mit Kirchen, mit denen die SELK in Kirchengemeinschaft steht, und deren Arbeitskreisen, soweit sie die gleichen Aufgaben verfolgen.

Der AZJ kann auch anderen Organisationen beitreten soweit sie die gleichen Ziele verfolgen und den Bekenntnisstand der SELK unbeschadet lassen. Hier kommt auch der Evangelisch-Lutherische Zentralverein für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e.V. in Betracht, zu dem seit dessen Gründung 1871 besondere Beziehungen bestehen. Ein solcher Beitritt bedarf außer der Zustimmung der Mitgliederversammlung auch der Genehmigung der Kirchenleitung der SELK.

§ 3

Der AZJ fördert:

1. Verkündigung des Wortes Gottes und christliches Zeugnis unter Juden gemäß dem lutherischen Bekenntnis.
2. Beziehungen zu jüdischen Christen.
3. Begegnung mit Juden und das Verständnis für das Judentum.
4. Studienarbeit über das Judentum und Zurüstung für christliches Zeugnis unter Juden.

(...)

Anlage:

Grundordnung der SELK Artikel 1 und 2 als Bestandteil dieser Satzung:

1. GRUNDARTIKEL

Artikel 1: Selbstverständnis und Bekenntnisstand

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.

(2) Sie ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgerische Konfes-

sion und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

Artikel 2: Kirchengemeinschaft

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.

(2) Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.

Wortlaut in: Arbeitskreis der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Zeugnis unter den Juden e.V. (Hg.): Satzung des Arbeitskreises der SELK für Zeugnis unter den Juden e.V., in: Zeugnis unter den Juden. Sonderdruck Nr. 1, o.O. 1996.

E.III.54'

EVANGELISCHE KIRCHE IN
BERLIN-BRANDENBURG

Vorspruch der Grundordnung (Auszug)
vom 16. November 1996

Im Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg wird die bleibende Verheißung Gottes gegenüber seinem erwählten Volk Israel hervorgehoben und zugleich die bleibende Verbundenheit der Kirche zu Israel betont (→ E.III.57').

I. Von Schrift und Bekenntnis

(...)

9. Sie [die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg] erkennt und erinnert daran, daß Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

(...)

Wortlaut in: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, 15.02.97, 73.